

Aktenzeichen: 4 AZR 350/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 9. März 1983

- 4 AZR 350/81 -

I. Arbeitsgericht Bremen

Urteil vom 12. März 1979

- 8 Ca 8571/78 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 13. Mai 1980

- 4 Sa 89/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zustellung nach mehr als 12 Monaten

Gesetz: ZPO § 551

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Wird ein Berufungsurteil erst nach mehr als 12 Monaten zugestellt, liegt ein Urteil ohne Gründe nach § 551 Ziff. 7 ZPO vor.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 350/81

4 Sa 89/79 Bremen

Verkündet am
9. März 1983

Haut,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. März 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Hamm für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 13. Mai 1980 - 4 Sa 89/79 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

- 2 -



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Januar 1976 bis 31. Januar 1979 bei der Beklagten als angestellter Sozialarbeiter im Jugendamt beschäftigt. Er wurde bei seiner Einstellung von der Beklagten zum Bezirksjugendpfleger bestellt. Die Parteien haben die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 und der diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis vereinbart. Der Kläger erhielt Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Ab 1. Februar 1979 wurde er von der Beklagten in das Beamtenverhältnis übernommen.

Mit der Klage erstrebt der Kläger für die Zeit vom 1. September 1976 bis 31. Januar 1979 Vergütung nach VergGr. III BAT.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß dem Kläger vom
1. September 1976 an bis zum 31.
Januar 1979 Vergütung nach VergGr.
III BAT zu zahlen ist.

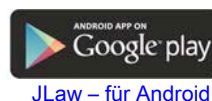
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat für die Zeit vom 15. Februar 1977 bis 31. Januar 1979 nach dem Klageantrag erkannt und die Klage im übrigen abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch ein am 13. Mai

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1980 verkündetes Urteil die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Dieses Urteil wurde den Parteien am 16. Juli 1981 zugestellt.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Der absolute Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO liegt vor. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist im Sinne dieser Vorschrift nicht mit Gründen versehen. Diesen Verfahrensfehler hat die Revision ordnungsgemäß gerügt.

Das angefochtene Urteil enthält zwar auf den Seiten 10 bis 12 unter der Überschrift "Entscheidungsgründe" Ausführungen zum vorliegenden Rechtsstreit. Diese Ausführungen können aber nicht als Gründe im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO angesehen werden. Denn das am 13. Mai 1980 verkündete Urteil ist den Parteien erst am 16. Juli 1981, also mehr als 14 Monate nach seiner Verkündung, zugestellt worden. Diese verspätete Zustellung bedeutet, daß die am 13. Mai 1980 verkündete Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist (§ 551 Nr. 7 ZPO).

Der Zeitpunkt, von dem an ein Urteil infolge verspäteter Zustellung nicht mit Gründen versehen ist, ist zwar gesetzlich nicht geregelt. Der Rechtsschutz wird jedoch immer stärker beeinträchtigt, je länger nach Verkündung eines Urteils mit einer schriftlichen Absetzung abgewartet wird. Nach einer unangemessen langen Zeit geben die Entscheidungsgründe nicht mehr mit hinreichender Sicherheit die für das Urteil tatsächlich maßgebenden und beratenen Gründe wieder. Bei Entscheidungen, die aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen sind, kommt hinzu, daß Angriffe gegen ein



nach unangemessen langer Zeit zugestelltes Urteil erschwert werden, weil die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung in der Erinnerung der Beteiligten verblaßt sind. Deshalb hat das Bundessozialgericht entschieden, daß ein Urteil, das den Parteien später als zwölf Monate nach der Verkündung zugestellt wird, stets als Urteil ohne Gründe anzusehen ist (BSGE 51, 122; vgl. auch BVerfGE 50, 278). Dieser Rechtsprechung, die auch der herrschenden Meinung im Schrifttum entspricht (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl. 1983, § 551 Anm. 8 B; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 20. Aufl. 1977, § 551 Rz 32; Grunsky, SAE 1982, 186), hat sich der Senat in seinem Urteil vom 24. Februar 1982 (4 AZR 313/80, AP Nr. 1 zu § 68 ArbGG 1979, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) hinsichtlich einer erstinstanzlichen Entscheidung angeschlossen.

Für ein Urteil des Landesarbeitsgerichts kann nichts anderes gelten. Nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung eines Urteils ist in keinem Falle mehr gewährleistet, daß ein erst dann zugestelltes Urteil die für die Entscheidung maßgebenden Gründe zutreffend wiedergibt. Das gilt für alle Instanzen und alle Verfahrensarten, auch für Entscheidungen, die gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergehen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hält es der Senat daher für geboten, Urteile, die den Parteien später als zwölf Monate nach der Verkündung zugestellt werden, stets und ausnahmslos als Urteile ohne Gründe anzusehen.

Wenn aufgrund einer solchen Rechtsprechung Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte dazu angehalten werden, Urteile nicht mehr später als ein Jahr nach ihrer Verkündung zuzustellen, wird damit auch dem Grundsatz der Beschleunigung Rechnung getragen, dem im arbeitsgerichtlichen Verfahren besondere Bedeutung zukommt (§ 9 Abs. 1 ArbGG). Dem entspricht es, daß der erstinstanzliche Richter grundsätzlich vor Ablauf von drei Wochen nach der Verkündung (§ 60 Abs. 4 Satz 3 ArbGG) und der zweitinstanzliche Richter grund-



sätzlich vor Ablauf von vier Wochen nach der Verkündung das Urteil vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben hat (§ 69 Abs. 1 Satz 2 ArbGG).

Im Schrifttum (vgl. Grunsky, aaO; Zöllner/Schneider, ZPO, 13. Aufl. 1981, § 551 Anm. 7 b) wird sogar unter Hinweis auf § 552 ZPO befürwortet, ein Urteil mindestens dann als Entscheidung ohne Gründe anzusehen, wenn es später als sechs Monate nach seiner Verkündung zugestellt wird, weil dann im Zivilprozeß die Revisionsfrist abgelaufen ist. Dieser Auffassung kann der Senat – jedenfalls für das arbeitsgerichtliche Verfahren – nicht folgen. Es sind vielfältige Gründe denkbar, die zu einer Zustellung der Entscheidung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung, aber noch innerhalb der Jahresfrist führen, z. B. Erkrankung der Richter, Überlastung der Geschäftsstelle. In diesen Fällen läßt sich nicht generell sagen, daß stets Zweifel angebracht sind, ob die Entscheidungsgründe die für das Urteil tatsächlich maßgebenden Gründe wiedergeben. Ob dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände anders sein kann, braucht hier nicht entschieden zu werden. Im Übrigen läuft im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Revisionsfrist erst nach ordnungsgemäßer Belehrung über das Rechtsmittel (§ 9 Abs. 5 ArbGG), die in aller Regel erst mit der Zustellung des vollständig abgefaßten Urteils gegeben wird.

Der absolute Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO führt dazu, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts unwiderlegbar als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist und aufgehoben werden muß. Eine Entscheidung in der Sache ist dem Senat damit verwehrt (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 551 Anm. 1; Stein/Jonas/Grunsky, aaO, § 551 Rz 1).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Schaible

Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)